

Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg

Aufgrund von § 10 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) und § 11 Absatz 4 i.V. m. § 34 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg vom 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 61, S. 422–446) hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 17. April 2020 die nachstehende Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 16. November 2015 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats vom 12. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 72, S. 415–416) beschlossen.

Artikel 1

1. In der **Übersicht** wird nach der Angabe „§ 17 Beschlussfassung“ die Angabe „§ 17a Video- und Telefonkonferenzen“ eingefügt.
2. Nach § 17 wird folgender **Paragraph § 17 a** eingefügt:

„§ 17 a Video- und Telefonkonferenzen

(1) In Notsituationen können Präsenzsitzungen des Senats und seiner Ausschüsse einschließlich der Unterausschüsse durch Video- und Telefonkonferenzen ersetzt werden. Als Notsituationen gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die/der Vorsitzende, wobei im Grundsatz Präsenzsitzungen Vorrang einzuräumen ist, sofern die notwendigen Voraussetzungen, wie z.B. infektionsschutzrechtliche Vorgaben, gewährleistet sind. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt der/dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

(2) Die Einberufung von Video- und Telefonkonferenzen erfolgt unter Angabe der Einwahldaten, die spätestens an dem der Video oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden müssen; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Die Einladungen und Sitzungsunterlagen werden gemäß § 22 elektronisch übermittelt.

(3) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewünschten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich hergestellt, wenn die/der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmern mitteilen kann.

(4) Zusätzlich zu den Vorgaben zur Verschwiegenheit gemäß § 8 haben alle Mitglieder an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Ein Mitschnitt der Video- oder Telefonkonferenz ist untersagt.

(5) Bei Abstimmungen hat sich die/der Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann die/der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund einer Störung von Verbindungen soll die/der Vorsitzende eine zeitlich angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können. Die Angabe der zeitlichen Unterbrechung wird den Mitgliedern unverzüglich durch einfache elektronische Form mitgeteilt. Kann die elektronische Verbindung auch nach einer zweiten zeitlichen Unterbrechung

nicht wiederhergestellt werden, bestimmt die/der Vorsitzende gemäß § 16 Abs.1 Satz 2 einen neuen Termin.

(6) Soweit bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Wahlen eine offene Abstimmung nicht zulässig ist, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, das eine geheime Stimmabgabe sicherstellt. Die Festlegung des Verfahrens obliegt der/dem Vorsitzenden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung gem. § 17 Abs.3 Satz 3 verlangt wird.

(7) In Angelegenheiten, die gemäß § 7 Abs.1 Satz 1 ausnahmsweise in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist in geeigneter Weise anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Senats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau in Kraft.

Freiburg, den 20 April 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor